

Amerikanische Trennung  
von Staat und Kirche  
als Vorbild?

# Kirche in einer globalisierten Welt

Ferdinand Oertel

In Deutschland ist das Verhältnis des Staates zu den als Körperschaften des öffentlichen Rechtes anerkannten Religionsgemeinschaften in eine heftige Diskussion geraten. Einerseits geht es um gleiche Rechtsstellung von nicht christlichen Religionsgemeinschaften wie insbesondere denjenigen der Muslime, andererseits um die Änderung oder Auflösung der Konkordate und Verträge von Bundesrepublik beziehungsweise Bundesländern mit dem Vatikan für die katholische Kirche und der EKD für die protestantischen Kirchen.

Zwar hat es nach 1945 immer wieder Forderungen politischer Parteien oder humanistischer Vereinigungen nach einer strikten Trennung von Staat und Kirchen mit Aufkündigungen der staatlichen Leistungen an Kirchen sowie dem Einzug der Kirchensteuer gegeben, doch erst in jüngster Zeit wurde das generelle Problem in den Vordergrund gespielt. Anstöße hierzu gaben beispielsweise die Fragen, ob Kreuze in öffentlichen Gebäuden erlaubt sind oder ob die Meinungsfreiheit Mohammed-Karikaturen abdeckt. Nicht ohne Grund ist im September auf dem Deutschen Juristentag in Berlin das Thema „Neue Religionskonflikte und staatliche Neutralität“ behandelt worden. Zuletzt erregte ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte Aufsehen, weil es die Entlassung eines Essener Organisten und Kirchenchorleiters nach kirchenrechtlichen Regeln wegen Ehebruchs als „Verstoß gegen die Privatsphäre“ bezeichnete

und für unwirksam erklärte. Doch auch innerhalb der Kirche ist das Verhältnis zum Staat in die Diskussion gekommen, nachdem Bischof Gerhard Ludwig Müller von Regensburg einige der alten Festlegungen in Konkordaten und Abkommen über staatliche Zuschüsse für Leistungen der Kirche im Erziehungs- und Sozialbereich für prüfungswert erklärt hatte. Allerdings warnte der Bischof später vor einer „populistischen Stimmungsmache“ in der öffentlichen Debatte und wies darauf hin, dass Kürzungen oder Aufkündigungen staatlicher Dotationen und Zuschüsse für kirchliche Aufgaben im öffentlichen Bereich zu erheblichen Mehrkosten für den Staat führen würden. Kirchenrechtler stellten zudem fest, dass einseitige staatliche Kürzungen oder Kündigungen sowieso nicht möglich seien, sondern nur in Verhandlungen mit den Kirchen erreicht werden könnten.

## Ein vieldeutiger Verfassungszusatz

In Debatten über gesetzliche Festlegungen des Verhältnisses zwischen Staat und Kirchen wird als Vorbild für moderne säkulare Staaten häufig die Verfassungsregelung in den Vereinigten Staaten angeführt. Deshalb lohnt sich ein Blick auf die Verhältnisse in den USA.

Während in der US-Verfassung von 1787 nur in Artikel 6 festgelegt wurde, dass – in Abgrenzung gegenüber England – keine „Religionsprüfung“ stattfinden darf, wenn jemand ein öffentliches Amt bekleidet, wird die generelle Haltung des Staates zu den Religionsgemeinschaften

im ersten Verfassungszusatz von 1791 so umschrieben: „Der Kongress soll kein Gesetz erlassen, durch das eine Religion (staatlich) eingeführt wird oder deren freie Ausübung verboten wird.“ Gemeint war damit konkret die Abgrenzung gegenüber der europäischen Staatskirche. Bemerkenswert an diesem Gesetzestext von 1791 ist, dass nicht von „Churches“ (Kirchen) die Rede ist, sondern von „religion“, womit auch nicht christliche Religionsgemeinschaften eingeschlossen werden. Bemerkenswert ist außerdem, das im Text dieses viel zitierten ersten Verfassungszusatzes hinter dem Verbot der Errichtung einer Staatsreligion und der Freiheit der Religionsausübung kein Punkt steht, sondern ein Semikolon. Danach wird nämlich bestimmt, dass der Kongress ebenso kein Gesetz erlassen darf, das die freie Meinungsäußerung (*freedom of speech*), die Freiheit der Presse, das friedliche Versammlungsrecht der Bürger und das Recht auf Petitionen an die Regierung über Missstände verbietet. Der erste Zusatz der US-Verfassung umschreibt damit die Grundbedingungen für das, was demokratische Freiheit sichert.

Der Jesuit Ludwig Hertling, ein ausgewiesener Amerika-Kenner, hat in seiner *Geschichte der Katholischen Kirche in den Vereinigten Staaten* schon 1954 allerdings darauf hingewiesen, dass der erste Verfassungszusatz keine Gleichstellung aller Religionsgemeinschaften bedeutet. Er sagt auch nichts aus über die privatrechtliche Stellung von Kirchen und Religionsgemeinschaften, die in den US-Bundesstaaten bis heute verschiedenartig ist, was in der katholischen Kirche bei Regressforderungen von Missbrauchsoffern zu unterschiedlichen „Schuldern“ führte – mit Ansprüchen gegen einzelne Pfarrer, Pfarrgemeinden, Bischöfe, Bistümer oder sogar dem Heiligen Stuhl.

Mehr noch: Eine strikte Trennung von Staat und Religion hat es in Amerika von

Anfang an nicht gegeben. Der Franzose Alexis de Tocqueville, der ein halbes Jahr nach der Unabhängigkeitserklärung das Land bereiste und mit seinem Buch über die Demokratie in Amerika maßgeblich das Amerikabild in Europa prägte, erkannte, dass Verfassung und staatliches Leben in den USA „nur scheinbar religionsfrei“ sind. Tatsächlich bestehe „zwischen Politik und Religion volle Übereinstimmung“. Die amerikanische Demokratie werde vom Protestantismus getragen.

### Konzil: Staatskirchentum „zeitbedingt“

Die eingewanderten Katholiken hatten hingegen von Anfang an bis in die Mitte des zwanzigsten Jahrhunderts nicht nur in der Neuen Welt gegen das Vorurteil zu kämpfen, keine freien Demokraten sein zu können. Sie wurden deshalb militant von den Nativisten-, Know-Nothing- und Ku-Klux-Klan-Bewegungen bekämpft und andererseits auch von Rom aus skeptisch beobachtet. Der Vatikan befürchtete, dass die Kirche in der Neuen Welt sich in einer religionsneutralen Gesellschaft einrichtete und sogar einen eigenen „amerikanischen Weg des Katholizismus“ gehen wollte. Was im Zuge der europäischen Revolutionen Anfang des neunzehnten Jahrhunderts, von Frankreich ausgehend, als „Religionsfreiheit“ gefeiert wurde, hatte Papst Gregor XIV. schon 1832 als „religiöse Indifferenz“ gekennzeichnet, die der von der Kirche verkündeten Wahrheit über die göttliche Bestimmung des Menschen widersprach. Pius IX. verurteilte 1864 aus dem gleichen Grund die Trennung von Kirche und Staat. Papst Leo XIII. zementierte in seiner Enzyklika *Immortale Dei* 1885 sogar die in der über tausendjährigen Geschichte der katholischen Kirche in Europa gewachsene Lehre der Staatsreligion. Danach muss jeder Staat untersuchen, „welche unter den vielen Religio-

nen die einzig wahre ist, um diese allein anderen vorzuziehen und am meisten zu begünstigen“. Und da die katholische Kirche Hüterin der Wahrheit ist, so argumentierte der Papst weiter, besitze allein die katholische Kirche ein Recht auf staatlichen Schutz. Leo XIII. legte in seinem Apostolischen Rundschreiben „*Testem benevolentiae*“ nach. Zu den Modernisten, die er verdammt, zählte er auch alles, „was mit dem Sammelnamen Amerikanismus genannt wird“. Nicht ohne Grund wurden die katholischen Bistümer in den USA erst 1908 aus dem Zuständigkeitsbereich der vatikanischen Missionskongregation *Propaganda Fidei* entlassen und als volle Ortskirchen anerkannt.

Für eine neue kirchliche Position im Verhältnis der Kirche zu den Staaten hat erst das Zweite Vatikanische Konzil die Weichen gestellt. Die „Erklärung über die Religionsfreiheit“ wurde erst nach heftigem Widerstand europäischer Konzilsväter als letztes Dokument vor Konzilschluss verabschiedet. Die im ursprünglich geplanten Dekret über den Ökumenismus enthaltenen Themen Religionsfreiheit und Juden waren bereits in der zweiten Sitzungsperiode ausgeklammert worden, um gesondert behandelt zu werden. Die Revision der Haltung der katholischen Kirche zu den Juden ging in die „Erklärung über das Verhältnis der Kirche zu den nicht christlichen Religionen“ ein, die ebenfalls erst in der letzten Sitzungsperiode verabschiedet wurde und heute ebenso von Bedeutung für den interkonfessionellen Dialog ist wie die „Erklärung über die Religionsfreiheit“. Das diese überhaupt noch verabschiedet und nicht wie etwa die Frage der Geburtenregelung auf die Nachkonzilszeit verschoben wurde, ist vor allem außereuropäischen Bischöfen und Theologen zu verdanken, an deren Spitze der amerikanische Jesuit Courtney C. Murray stand, der Jahre zuvor noch vom Vatikan mit einem zeitweisen Entzug kirchlicher Lehr-

erlaubnis belegt worden war. Aufgrund eines neuen theologischen statt des früheren kirchenpolitischen Ansatzes werden in der Erklärung die absolute Freiheit des Glaubensaktes, die Gewissensfreiheit und die Unabhängigkeit der kirchlichen Verkündigung der Wahrheit von einer weltlichen Macht und Staatsform festgeschrieben. Die bisherige Kirche-Staat-Theorie wurde als „im europäischen Staatskirchentum „zeitbedingt“ eingeordnet und daneben der Weg zu neuen Positionen geöffnet. Aufgabe der Staaten bleibt der absolute Schutz der Entscheidungsfreiheit jedes Bürgers über seinen religiösen Glauben und dessen Ausübung.

### Eine Nation unter Gott

Durch diese Konzilerklärung sahen sich vor allem die amerikanischen Katholiken in ihrer gesellschaftspolitischen Richtung bestätigt. Inwieweit könnte die amerikanische Regelung, wie sie im ersten Verfassungszusatz für das Verhältnis des Staates zu den Religionen niedergelegt ist, als Richtungsziel für andere moderne Staaten dienen?

Zunächst ist zu bedenken, dass der erste Verfassungszusatz in der Praxis in den USA an Einzelfällen immer wieder unterschiedlich, zum Teil gegensätzlich ausgelegt wird. „Die Rechtsprechung zur Religionsfreiheit und zum Verhältnis von Staat und Kirche ist – wie die Verfassungsrechtsprechung insgesamt – starken politischen Einflüssen ausgesetzt“, schreibt der Politikwissenschaftler Manfred Brocker in seinem Buch *God bless America*. Liberalen Auslegungen folgte eine Zeit liberalkonservativer Orientierung, und zuletzt herrschte in der republikanischen Phase eine konservative Ausrichtung. Zurzeit stehen Religionsfreiheit und das Kirche-Staat-Verhältnis in Amerika in einer neuen Zerreiß- und Bewährungsprobe. Ausgangspunkt ist das Verhältnis zum Islam. Während die etwa drei

Prozent Muslime in den USA bis zum 11. September 2001 im gesellschaftlichen Multimix der USA eingebettet waren, ist seit den Terrorangriffen auf New York und Washington die öffentliche Stimmung der Amerikaner gegen alles, was Islam heißt, aus Furcht vor neuem Terror feindlich eingestellt. Diese negative Haltung eskalierte im Sommer dieses Jahres kurz vor dem neunten Jahrestag der Terrorangriffe durch zwei Vorgänge: die Absicht, ein islamisches Gemeindezentrum in der Nähe des zerstörten World Trade Center zu bauen und die Ankündigung eines protestantischen Sektenpredigers, am 11. September 2010 symbolisch einen Koran zu verbrennen. Die Koranverbrennung konnte nach vielen Protesten in letzter Sekunde verhindert werden, über den Bau des Gemeindezentrums soll mit den Verantwortlichen neu verhandelt werden. Präsident Barack Obama, der wegen seiner angeblich befürwortenden Haltung zum Moscheebau sogar als heimlicher Muslim verdächtigt wurde, sprach schließlich am Vorabend des 11. September 2010 ein Machtwort: Solange er Präsident der USA sei, werde er seine Landsleute unablässig daran erinnern, „dass wir eine Nation sind, unter Gott“, auch wenn wir „Gott unterschiedlich nennen“. Das entspricht dem, was das Konzil als Aufgabe des Staates bezeichnet hat: die Religionsfreiheit aller Bürger zu sichern.

## Weltaufgabe der Laien

Welche gewandelten Voraussetzungen dafür knapp fünfzig Jahre nach dem Konzil vorliegen, hat der amerikanische Vatikan-Korrespondent John L. Allen in seinem neuen Buch *The Future Church. How Ten Trends Are Revolutionizing The Catholic Church* untersucht und ist zu überraschenden Ergebnissen gekommen, die nicht nur für amerikanische Verhältnisse gelten. John L. Allen prognostiziert, dass

die Kirche sich in den nächsten fünfzig Jahren „upside down“, also von den Füßen auf den Kopf stellen muss, um ihre Botschaft unter den zu erwartenden globalen Veränderungen an die Menschen herantragen zu können. Als wichtigsten Trend nennt er die Entwicklung von einer West- zu einer *Weltkirche*, in der bereits 2050 zwei Drittel der Katholiken in Lateinamerika, Afrika und Asien leben.

Neben der Veränderung der Demografie spielen auf globaler Ebene die neuen Themen Bioethik und Umweltschutz eine zentrale Rolle. Innerkirchlich hat nach den Nachkonzils-Krisen gegenwärtig eine Identitätsstärkung durch Rückkehr zum Kern der Kirchenlehre eingesetzt, die in Amerika zu einer Ausbreitung eines bibelnahen, theologisch orthodoxen „evangelikalen Katholizismus“ führt. Dieser wiederum steht nicht nur in Konkurrenz mit der weltweit agierenden nicht katholischen Bewegung der Pfingstler (*Pentecostals*), sondern auch mit den anderen Weltreligionen, vor allem dem Islam. Und da im politischen Bereich neben den USA insbesondere China und Indien zu neuen Großmächten heranwachsen, sieht die katholische Kirche sich auf globaler Ebene Gesellschaften, Kulturen und Staaten gegenüber, in denen das Christentum weithin in einer Minderheit ist. Das alles wird, so ein Fazit John L. Allens, unterschiedliche Formen der Einbindung des kirchlichen Lebens in die säkularen pluriformen Staatsgebilden erforderlich machen.

Dies sei jedoch, so eine weitere These des amerikanischen Vatikan-Experten, nicht primär Aufgabe der Bischöfe, sondern eines „kraftvollen Weltendienstes“ der Laien. „Ein (authentischer) horizontaler Katholizismus“, so heißt es wörtlich, „kann nicht durch ein hierarchisches Fiat herbeigeführt werden. Es muss aus dem Boden (*from the grassroots*) entspringen.“